



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **02/14 Beantwortung der Interpellation von Kurt Kruppenacher namens der SVP Fraktion vom 23. Januar 2014 betreffend Lärmschutzsanierungen und Lärmausgleichsnorm (LAN)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

In der „Neuen Luzerner Zeitung“ vom 28. Dezember 2013 war ein Artikel zum Thema Lärmschutzsanierungen und Lärmausgleichsnorm zu lesen. Laut diesem Bericht müssen bis 2018 alle Kantons- und Gemeindestrassen lärmsaniert sein.

Wo dies jedoch nicht der Fall sein sollte, können Liegenschaftsbesitzer Lärmentschädigungsklagen einreichen, dies zu Lasten der Kantone und Gemeinden. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) schätzt die Kosten für den Kanton Luzern und die Gemeinden auf rund CHF 490 Millionen.

Um solche Klagen umgehen zu können, erwägt der Bund eine Lärmausgleichsnorm (LAN). Dabei könnten Liegenschaftsbesitzer keine Klagen einreichen, Kantone und Gemeinden müssten jedoch eine jährliche Summe als Lärmausgleich entrichten. Dafür schätzt das Bundesamt für Umwelt (bafu) die jährlichen Kosten für die Luzerner Gemeinden insgesamt auf CHF 2,5 bis 4,9 Millionen.

In diesem Sinne stellen sich für den Interpellanten folgende Fragen:

1. Wie gut ist die Gemeinde Emmen auf dieses Szenario vorbereitet?
2. Wo sieht der Gemeinderat den grössten Handlungsbedarf für Lärmsanierungen?
3. Welche Lärmschutzsanierungen sind geplant resp. sollen bis 2018 in der Gemeinde Emmen noch realisiert werden?
4. Mit wie hohen Lärmschutzinvestitionen rechnet der Gemeinderat bis 2018?
5. Mit wie hohen Kosten rechnet der Gemeinderat im Falle von Lärmentschädigungsklagen?
6. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet der Gemeinderat anhand der Lärmausgleichsnorm?
7. Bei welcher Kostenstelle werden die Kosten im BAFIP ausgewiesen?
8. Gibt es laut Meinung des Gemeinderates noch andere Möglichkeiten solche hohen Kosten zu umgehen?

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **Einleitung**

Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) müssen alle Kantons- und Gemeindestrassen bis am 31. März 2018 in Bezug auf den Strassenlärm saniert werden. Dabei gewährt der Bund bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge an die Massnahmen. Zuständig für die Sanierung ist der jeweilige Eigentümer der Strasse.

Die Massnahmen für die Strassenlärmsanierung folgen einer Kaskade mit drei Stufen. In einem ersten Schritt sollen Massnahmen an der Quelle gesucht werden (leisere Fahrzeuge, Reduktion der Geschwindigkeit, Reduktion der Verkehrsmenge, Einbau von lärmindernden Belägen etc.). In einem zweiten Schritt müssen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg gesucht werden (Schallschutzwände, Zwischenbauten o. ä.). Können die betroffenen Liegenschaften mit diesen Massnahmen nicht mit verhältnismässigem Aufwand vor den Lärmimmissionen geschützt werden, so wird als letzter Schritt die verbleibende Überschreitung mit einer Erleichterungsverfügung festgesetzt. Dabei ist der Einbau von Schallschutzfenster (SSF) in Betracht zu ziehen bzw. bei einer verbleibenden Überschreitung des Alarmwertes (AW) ist der Einbau zwingend vorzunehmen. Diese Liegenschaften gelten, solange sich die Situation nicht verändert, als abschliessend abgehandelt, sie sind jedoch nicht lärmsaniert.

Nach Ablauf der Sanierungsfrist könnten nach geltendem Recht die Liegenschaftsbesitzer, welche immer noch von übermässigem Lärm betroffen sind (Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW)), den Eigentümer der Strasse auf Schadenersatz einklagen und eine Wertminderung der Liegenschaft geltend machen. Vergleichbare Klagen gibt es bereits im Zusammenhang mit dem Fluglärm beim Flughafen Zürich/Kloten.

### **Zu den Fragen**

#### **1. Wie gut ist die Gemeinde Emmen auf dieses Szenario vorbereitet?**

Mit dem Lärmsanierungsprojekt (LSP) Gemeindestrassen Emmen, durchgeführt von der Firma Planteam GHS im Auftrag der Gemeinde Emmen, werden alle Gemeindestrassen auf die Strassenlärmbelastung untersucht. Bei Parzellen mit Grenzwertüberschreitungen werden Massnahmen gemäss der erwähnten Kaskade auf ihre Wirkung und Verhältnismässigkeit geprüft. Für Parzellen, die mit unverhältnismässigem Aufwand saniert werden müssten, werden dem Strasseneigentümer Erleichterungen gewährt.

Aktuell liegen dem Gemeinderat ein nahezu bereinigter Entwurf des Strassenlärmkatasters auf Gemeindestrassen und ein Vorschlag der verhältnismässig erscheinenden Massnahmen vor. Als nächstes müssen die Massnahmen festgelegt und das LSP dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht werden. Abschliessend erfolgt die öffentliche Auflage. Mit der rechtlichen Festsetzung und der anschliessenden Umsetzung des LSP hat die Gemeinde ihren gesetzlichen Auftrag, die Gemeindestrassen zu sanieren, wahrgenommen.

## **2. Wo sieht der Gemeinderat den grössten Handlungsbedarf für Lärmsanierungen?**

Grundsätzlich ist der Handlungsbedarf bei Strassen mit hoher Verkehrslast grösser. Deshalb konzentriert sich das Problem auf die Kantonsstrassen (die Sanierung ist Sache des Kantons) und auf die Gemeindestrassen 1. Klasse sowie auf wenige der 2. Klasse.

Bei folgenden Strassen haben zahlreiche Grundstücke eine Grenzwertüberschreitung (Handlungsbedarf gross): Rüeggisingerstrasse, Erlenstrasse, Mooshüslistrasse.

Bei folgenden Strassen haben einzelne Grundstücke eine Grenzwertüberschreitung (Handlungsbedarf klein): Haldenstrasse, Schützenmattstrasse, Oberhofstrasse, Gersagstrasse

## **3. Welche Lärmschutzsanierungen sind geplant resp. sollen bis 2018 in der Gemeinde Emmen noch realisiert werden?**

Die Massnahmen sind in Erarbeitung. Vergleiche Antwort zu Frage 1.

## **4. Mit wie hohen Lärmschutzinvestitionen rechnet der Gemeinderat bis 2018?**

Eine zuverlässige Kostenschätzung ist erst nach der Festlegung des Massnahmenpaketes möglich. In der langfristigen Investitionsplanung 2016 bis 2020 werden zum ersten Mal Kosten für Investitionen (CHF 300'000.00) und allfälligen Rückerstattungen durch Bundesbeiträge (CHF 150'000.00) im Zusammenhang mit dem Strassenlärmschutz ausgewiesen.

Es ist anzumerken, dass einzelne Massnahmen (z. B. der Einbau von lärmindernden Belägen) in der Regel nur im Zusammenhang mit Sanierungs- oder Erneuerungstätigkeiten am Strassenkörper sinnvoll sind. In einem solchen Fall wären nur die Mehraufwendungen dem Lärmschutz anzurechnen.

## **5. Mit wie hohen Kosten rechnet der Gemeinderat im Falle von Lärmentschädigungsklagen?**

Mit dem LSP soll die Zahl der entschädigungsberechtigten Liegenschaften auf ein Minimum reduziert werden. Ob es zu Entschädigungsklagen kommt und in welcher Art die Gerichte in Bezug auf den Schutz vor Strassenlärm urteilen werden, ist zum heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Eine Kostenschätzung wäre unseriös. Der Gemeinderat verfolgt die Entwicklung und die dazu geführten Diskussionen aufmerksam und wird sobald bekannt, die entsprechenden Kosten ausweisen.

## **6. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet der Gemeinderat anhand der Lärmausgleichsnorm?**

Die LAN war ein Vorschlag des bafu, welcher bereits in der Vorvernehmlassung bei den Kantonen stark kritisiert wurde. Aktuell ist auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe auf der Suche nach einer neuen konsenstauglichen Lösung. Sollte sich kein mehrheitsfähiger Ansatz finden, wird es bei der bestehenden Möglichkeit zur Entschädigungsklage bleiben. Siehe Antwort zu Frage 5.

## **7. Bei welcher Kostenstelle werden die Kosten im BAFIP ausgewiesen?**

In der langfristigen Investitionsplanung 2016 und folgende werden die Kosten unter Verkehrsinfrastruktur & Raum ausgewiesen.

## **8. Gibt es laut Meinung des Gemeinderates noch andere Möglichkeiten solche hohen Kosten zu umgehen?**

Auf Stufe Gemeinde kann nur eine ernsthafte Umsetzung des LSP die drohenden Kosten tief halten oder vermeiden. Auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die daraus resultierende Gerichtspraxis sowie allfällig neue Instrumente hat der Gemeinderat nur sehr beschränkte Möglichkeiten zur Einflussnahme. Diese werden vor allem auf nationaler und kantonaler Ebene diskutiert und beschlossen.

Im Handlungsbereich der Gemeinde liegen Massnahmen, welche zu einer generellen Verkehrsberuhigung führen. Im speziellen mit Lenkungsmaßnahmen kann der für Strassenlärm als Hauptverursacher geltenden MIV (motorisierter Individualverkehr) gesteuert und so die Lärmwerte positiv beeinflusst werden. Temporeduktionen auf Strassen, ein intelligentes, wirkungsvolles Verkehrsmanagement, die konsequente Förderung des Fussgänger- und Radverkehrs und des öffentlichen Verkehrs sowie die Vermeidung von Verkehrszunahmen beim MIV können im Verbund als Lenkungsmaßnahmen eine starke Wirkung erzeugen.

Emmenbrücke, 12. August 2015

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber